

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Neuß jüngerer Linie.

No. 473.

Gesetz

vom 17. April 1888,

die Abänderung von Art. 32 Abs. 3 des Gesetzes über die Zwangsenteignungen für Eisenbahnzwecke vom 15. März 1856 betreffend.

Wir Heinrich XIV. von Gottes Gnaden jüngerer Linie regierender Fürst Neuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Branichfeld, Oera, Schleiz und Lobenstein etc. etc.

verordnen hiermit unter Zustimmung des Landtags was folgt:

Dem dritten Absätze in Art. 32 des Gesetzes über die Zwangsenteignungen für Eisenbahnzwecke vom 15. März 1856 (Gesetzl. Bd. XI. S. 18) wird nachstehende veränderte Fassung gegeben:

Zeigt sich eine erhebliche Verschiedenheit in den Ansichten der Sachverständigen bezüglich in den Werthangaben der Schärer, so hat der Kommissar die Gutachten bezügl. Taxen von zwei weiteren, durch ihn zu ernennenden und zu vereidigenden Sachverständigen bezügl. Schärer einzuholen und unter Zuziehung der letzteren zunächst eine nochmalige Verathung mit den 3 Sachverständigen bezügl. Schärer zu pflegen. Gelingt auch auf diesem Wege die Beseitigung der erheblichen Verschiedenheit nicht,

Ausgegeben am 18. April 1888.